

AUSSCHLUSSKRITERIEN IM FÖRDERGESCHÄFT der Landwirtschaftlichen Rentenbank

vom 1. November 2022

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bekennt sich zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zur Achtung der Menschenrechte. Darauf aufbauend finanziert die Landwirtschaftliche Rentenbank im Rahmen ihres Programmkreditgeschäfts keine neuen Vorhaben, die mit folgenden Verwendungszwecken¹ einhergehen:

1. Produktion oder Handel von Produkten sowie Aktivitäten, die unter nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, beispielsweise
 - bestimmte Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“),
 - Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll),
 - geschützte Tiere und Tierprodukte sowie Pflanzen und pflanzliche Produkte (gemäß CITES/ Washingtoner Artenschutzabkommen),
 - verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention)
2. Produktion oder Handel von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran).
3. Produktion oder Handel von radioaktivem Material. Dies betrifft nicht die Beschaffung medizinischer Geräte, von Geräten zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist.
4. Produktion oder Handel von ungebundenem Asbest.
5. Destruktive Fangmethoden oder Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei bei Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 km Länge.
6. Atomkraftwerke sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung.
7. Prospektion, Exploration und Abbau von Kohle; wesentlich für Kohle genutzte landgestützte Verkehrsmittel und -infrastruktur; wesentlich mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Sticheleitungen.
8. Nicht-konventionelle Prospektion, Exploration und Abbau von Öl aus Ölschiefer, Teer- oder Ölsanden.

Landwirtschaftliche Rentenbank

¹ Hinweis: Die nachfolgende Aufzählung umfasst aus Gründen der Vollständigkeit sämtliche Ausschlusskriterien gemäß den im Merkblatt genannten internationalen Abkommen, auch soweit diese nicht Gegenstand des gesetzlichen Förderauftrags der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind.